

Kleine Anfrage

des Abg. Georg Heitlinger FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Lebendtier- bzw. Fleischbeschau im Rhein-Neckar-Kreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die personelle Ausstattung des Veterinäramts im Verhältnis zur Zahl der kontrollierenden Betriebe dar?
2. Wie viele dieser Personen werden zur Lebendtier- bzw. Fleischbeschau eingesetzt?
3. Wie viele dieser Personen sind in Teilzeit beschäftigt?
4. Wie stellt sich im Vergleich dazu die in den Fragen 1 bis 3 abgefragte Personalausstattung in den Nachbarlandkreisen Neckar-Odenwald, Landkreis Heilbronn und Karlsruhe-Land dar?
5. Haben kleinere Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg einen Anspruch auf eine ambulante Fleischhygieneüberwachung?
6. Ist bezüglich Frage 5 eine Terminvereinbarung durch den Schlachtbetrieb nach den betrieblichen Notwendigkeiten, also nach Wahl durch den Betrieb, vorgesehen, und wenn ja mit welcher Vorlaufzeit?
7. Ist bezüglich Frage 6 eine Mindestanzahl an Schlachttieren je Termin erforderlich?
8. Liegen der Landesregierung Hinweise vor, dass der Rhein-Neckar-Kreis nur eine – im Vergleich zu anderen Landkreisen – eingeschränkte Möglichkeit zur Terminvereinbarung für eine Lebendtier- bzw. Fleischbeschau anbietet?

9. Wie bewertet die Landesregierung die quantitative und qualitative Personalausstattung der Landratsämter in Baden-Württemberg zur ambulanten Fleischhygieneüberwachung angesichts des Verbraucherwunsches nach regional erzeugten Fleischprodukten?

17.10.2022

Heitlinger FDP/DVP

Begründung

Den Fragesteller erreichten Beschwerden tierhaltender Betriebe aus dem Rhein-Neckar-Kreis, dass im Gegensatz zu vergleichbaren Betrieben in benachbarten Landkreisen keine ausreichende veterinärmedizinische Betreuung durch das zuständige Veterinäramt gegeben ist. Insbesondere sei auch mit längeren Vorlaufzeiten keine Terminvereinbarungen, welche betriebliche Notwendigkeiten berücksichtigen, möglich. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass fast ausschließlich nebenamtliche Veterinärmediziner eingesetzt würden, die über keinerlei Flexibilität verfügen.

Die politisch gewollte regionale und verbrauchernahe Erzeugung von Fleisch-erzeugnissen muss durch eine geeignete Infrastruktur vor Ort begleitet werden. Wenn die Anforderungen an Fleischerzeuger steigen, das behördliche Angebot zur vorgeschriebenen Kontrolle aber sinkt und nur noch durch größere Betriebe zu leisten sind, besteht die Gefahr von Betriebsaufgaben, die diesen politischen Willen konterkarieren.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. November 2022 Nr. MLRZ-0141-1/5/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie stellt sich die personelle Ausstattung des Veterinäramts im Verhältnis zur Zahl der kontrollierenden Betriebe dar?*
- 2. Wie viele dieser Personen werden zur Lebendtier- bzw. Fleischschau eingesetzt?*
- 3. Wie viele dieser Personen sind in Teilzeit beschäftigt?*

Zu 1., 2. und 3.:

Im Rhein-Neckar-Kreis sind ausschließlich kleine Schlachtbetriebe (insgesamt 20) ansässig. Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird von elf nebenberuflich beschäftigten, amtlichen Tierärzten wahrgenommen.

Die nebenberuflichen Tierärzte vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig. Daneben sind beim Rhein-Neckar-Kreis insgesamt elf Amtstierärzte (davon vier Teilzeit) und zwei Veterinärhygienekontrolleure mit Zusatzausbildung als amtliche Fachassistenten beschäftigt (aFA, frühere Bezeichnung Fleischkontrolleure), die in einem etwaigen Notfall die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sicherstellen.

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist nach den Vorgaben des EU-Kontrollrechts durch einen amtlichen Tierarzt durchzuführen. Unter bestimmten Vorgaben können dabei amtliche Fachassistenten insbesondere zur Erkennung von Abweichungen am Schlachtier unter Verantwortung oder unter unmittelbarer Aufsicht eines amtlichen Tierarztes eingesetzt werden. Die erforderlichen Entscheidungen bei festgestellten Abweichungen sind stets Aufgabe des amtlichen Tierarztes. Die Rahmenbedingungen der EU-Vorgaben lassen unter den strukturellen Bedingungen in Baden-Württemberg den Einsatz von amtlichen Fachassistenten im Regelfall nur im Team mit amtlichen Tierärzten zu, so wie dies in etwas größeren Schlachtbetrieben in Baden-Württemberg erfolgt, in denen gleichzeitig verschiedene Untersuchungstätigkeiten (z. B. parallel Schlachtier- und Fleischuntersuchungen) durchzuführen sind (siehe Drs. 17/337).

4. Wie stellt sich im Vergleich dazu die in den Fragen 1 bis 3 abgefragte Personalausstattung in den Nachbarlandkreisen Neckar-Odenwald, Landkreis Heilbronn und Karlsruhe-Land dar?

Zu 4.:

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis:

Amtliche Tierärzte:

- neun nach dem Tarifvertrag zur Fleischuntersuchung nebenberuflich Beschäftigte des Landkreises
- vier nach dem Tarifvertrag zur Fleischuntersuchung zusätzlich *geringfügig* nebenberuflich Beschäftigte des Landkreises
- neun Amtstierärzte im Landesdienst, die bei Personalengpässen einspringen können (vier in Teilzeit, fünf in Vollzeit; entspricht in der Summe sieben Vollzeitäquivalenten)

Amtliche Fachassistenten:

- zwei nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes Beschäftigte des Kreises in Teilzeit (VZÄ 0,6)
- ein(e) nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung Beschäftigte(r)

Betriebsstätten, in denen die Aufgaben im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung anfallen:

- sieben handwerkliche Metzgereien mit 1 bis 2 Schlachttagen pro Woche
- ein Schlachthof mit drei Schlachttagen pro Woche
- neun Farmwildschlachtbetriebe mit einzelnen Schlachtungen im Kalenderjahr
- zehn nicht zulassungsbedürftige Geflügelschlachtbetriebe (zweimal jährlich amtliche Gesundheitsüberwachung erforderlich)
- zwei große Geflügelhaltungen mit regelmäßiger Schlachtgeflügeluntersuchung im Haltungsbetrieb

Alle beim Landratsamt tätigen Tierärzte werden je nach Bedarf in sehr unterschiedlichem Umfang bei den amtlichen Kontrollen von Schlachtungen eingesetzt. Der Einsatz von Amtstierärzten erfolgt jedoch vor allem im größeren Schlachthof sowie im Vertretungs- oder Notfall auch bei den kleinen handwerklichen Schlachtbetrieben.

Landkreis Heilbronn:

Für 25 Schlachtbetriebe (auch Betriebe, die unregelmäßig schlachten) stehen 18 beim Landkreis beschäftigte Personen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (14 amtliche Tierärzte und vier amtliche Fachassistenten) zur Verfügung.

Zusätzlich befinden sich momentan ein weiterer amtlicher Tierarzt und ein amtlicher Fachassistent in Ausbildung beziehungsweise der Einarbeitungsphase. Des Weiteren übernehmen momentan sechs beim Land beschäftigte Amtstierärzte des Veterinäramtes die Vertretung für amtliche Kollegen (Urlaubsphasen, Krankheitsfälle).

Alle beim Kreis beschäftigte amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten sind nach dem TV Fleischuntersuchung teilzeitbeschäftigt. Es gibt festgelegte Tage für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, an denen sie tätig sind. Zusätzlich gehen sie noch anderen Tätigkeiten nach (Praxis, Beschau in anderen Landkreisen).

Landkreis Karlsruhe:

Im Landkreis Karlsruhe werden vom amtlichen Personal insgesamt 18 Schlachtbetriebe überwacht, davon handelt es sich bei einem Betrieb um einen Schlachthof für Rinder, Schweine und kleine Wiederkäuer mit mehr als 1 000 Großvieheinheiten Schlachtaufkommen pro Jahr. Zusätzlich wird in drei Wildbearbeitungsbetrieben die hier stets erforderliche amtliche Fleischuntersuchung durchgeführt.

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen stehen über den Landkreis verteilt sieben amtliche Tierärzte und drei amtliche Fachassistenten zur Verfügung. Im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung sind momentan acht Amtstierarztstellen des Landes angesiedelt, wobei derzeit 1,1 Stellen aufgrund Elternzeit bzw. Abordnung nicht besetzt sind.

Für die sogenannte ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung (incl. Trichinenuntersuchung) hat der Landkreis Karlsruhe sieben amtliche Tierärzte und drei amtliche Fachassistenten nach dem TV Fleischuntersuchung nebenberuflich beschäftigt. Für die Überwachung des Schlachthofs mit über 1 000 Großvieheinheiten Schlachtaufkommen pro Jahr wird zusätzlich durchschnittlich 2 bis 3 x monatlich die Unterstützung durch tierärztliches Personal der Veterinärbehörde im Landesdienst benötigt.

5. Haben kleinere Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg einen Anspruch auf eine ambulante Fleischhygieneüberwachung?

Zu 5.:

Da das Lebensmittelrecht zwingend eine amtliche Kontrolle bei jeder Schlachtung von Rindern, Pferden, Schweinen oder kleinen Wiederkäuern fordert, ist das zuständige Veterinäramt der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde (Verwaltung der Stadt- oder Landkreise) verpflichtet, diese Aufgabe wahrzunehmen. Diese Verpflichtung ist unabhängig von der Größe des Schlachtbetriebs und der Anzahl der Schlachttiere. Bei der Durchführung dieser Aufgabe ist es üblich, die Organisation der Termine in gegenseitiger Absprache zwischen dem für die Schlachtung zuständigen Lebensmittelunternehmer und der zuständigen Behörde durchzuführen. Die gegenseitige Absprache (nach Möglichkeit im Einvernehmen) dient insbesondere auch dazu, den Gesamtaufwand für diese Kontrollmaßnahmen zu begrenzen und damit die hier üblichen kostendeckenden Gebühren so niedrig wie möglich zu halten.

6. Ist bezüglich Frage 5 eine Terminvereinbarung durch den Schlachtbetrieb nach den betrieblichen Notwendigkeiten, also nach Wahl durch den Betrieb, vorgesehen, und wenn ja mit welcher Vorlaufzeit?

Zu 6.:

Für eine Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu den vom Schlachtbetrieb begehrten Zeiten durchzuführen, findet sich weder im Unionsrecht noch im nationalen Recht eine rechtliche Grundlage.

Bisher hat es sich bewährt, dass diesbezüglich keine nationalrechtlichen Regelungen bestehen, da die zeitliche und räumliche Verfügbarkeit sowie die Flexibilität des amtlichen Personals sehr stark von den jeweils vor Ort gegebenen Möglichkeiten und z. B. Anfahrtswegen abhängt. Insoweit steht die Festlegung von Terminen zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung aufgrund der begrenzt verfügbaren personellen Ressourcen grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Dementsprechend hat der für die Schlachtung verantwortliche Lebensmittelunternehmer keinen Anspruch auf eine jederzeit nach seinen terminlichen Präferenzen durchzuführende Schlachttier- und Fleischuntersuchung, auch wenn die Behörden bei der Organisation der Schlachttier- und Fleischuntersuchung den berechtigten Interessen der Lebensmittelunternehmen einen hohen Stellenwert einräumen.

Diese Sichtweise wird bestätigt durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 5. November 2014 — C-402/13) sowie kürzlich durch Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 7. September 2022, Az. 5 K 1046/21.

7. Ist bezüglich Frage 6 eine Mindestanzahl an Schlachttieren je Termin erforderlich?

Zu 7.:

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist unabhängig von der Größe des Schlachtbetriebs und der Anzahl der Schlachttiere erforderlich.

Wenn die Schlachtungen von einzelnen Tieren ohne feste Zeiten durchgeführt werden, so ist es nachvollziehbar, dass die Behörde eher einen längeren Vorlauf einfordert, um den Aufwand (z. B. Fahrzeiten) für die amtlichen Kontrollen einzelner Tiere zu begrenzen.

8. Liegen der Landesregierung Hinweise vor, dass der Rhein-Neckar-Kreis nur eine – im Vergleich zu anderen Landkreisen – eingeschränkte Möglichkeit zur Terminvereinbarung für eine Lebendtier- bzw. Fleischschau anbietet?

Zu 8.:

An den Rhein-Neckar-Kreis wurden bisher lediglich von einem für einen Schafschlachtbetrieb verantwortlichen Lebensmittelunternehmer (Schäfer mit eigener Schlachtung) Beschwerden herangetragen, die darauf zurückgeführt werden, dass der nebenberufliche Tierarzt nicht jederzeit auf Abruf des Betriebes zusätzlich zu den vereinbarten Untersuchungszeiten Schlachttier- und Fleischuntersuchungen wahrnehmen kann.

Bei den übrigen 19 Schlachtbetrieben im Rhein-Neckar-Kreis sind den Behörden keine Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Betrieben und den nebenberuflichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bekannt. Diese erfolgt in gegenseitiger Absprache.

9. Wie bewertet die Landesregierung die quantitative und qualitative Personalausstattung der Landratsämter in Baden-Württemberg zur ambulanten Fleischhygieneüberwachung angesichts des Verbraucherwunsches nach regional erzeugten Fleischprodukten?

Zu 9.:

Die personelle Ausstattung der Landratsämter für die ambulante Fleischhygieneüberwachung ist zunehmend als schwierig anzusehen. Viele dort tätigen Personen werden in absehbarer Zeit in den Ruhestand gehen. Die Suche nach Ersatz oder auch nach Personen zur Ausbildung gestaltet sich immer schwieriger, da die Aufgaben in der nebenberuflichen Fleischhygieneüberwachung zunehmend unattraktiv werden (geringe Stückzahlen der Schlachttiere, längere Anfahrtswege durch Rückgang der tierärztlichen Praxen, Notwendigkeit zeitlicher Flexibilität). Der Einsatz von vielen nebenberuflich beschäftigten amtlichen Tierärzten hat den Vorteil, dass damit der praktisch zeitgleiche Bedarf für die Durchführung von Kontrollen bei der Schlachtung an einigen wenigen Stunden in der Woche bedarfsgerecht durchgeführt werden kann (v. a. Metzgerschlachtungen am frühen Montagmorgen).

Der Wandel in den Praxisstrukturen im Land sowie die zurückgehende Attraktivität der Aufgaben in der ambulanten Schlachtier- und Fleischuntersuchung führt in einigen Ämtern bereits dazu, dass eine Besetzung freier Stellen mangels Bewerbern und Bewerberinnen nicht mehr möglich ist.

Eine Vertretung durch Tierärzte aus dem Landesdienst ist in gewissem Umfang möglich und in zunehmenden Maß auch bereits üblich, erzeugt jedoch erhebliche Defizite in den originären Überwachungs- und Vollzugsaufgaben und kann keine dauerhafte Lösung sein.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz